

## B e r i c h t

der

### Kommission des Ständerathes über den Auslieferungsvertrag mit Hessen.

(Vom 11. Juli 1865.)

---

#### Tit. I

Die Kommission zur Prüfung des zwischen dem Bundesrath und der Regierung des Großherzogthums Hessen behufs gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Vertrages, hat hiermit die Ehre, Ihnen ihren Bericht hierüber vorzulegen.

Die erste Frage, die in der Kommission angeregt wurde, betrifft die Opportunität. Bekanntlich ist das Großherzogthum Hessen einer der drei deutschen Staaten, welche dem zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollverein in Stuttgart abgeschlossenen Handelsvertrag noch nicht definitiv beigetreten sind. Unter solchen Umständen konnte man sich fragen, ob es der Schweiz konvenire, sich auf einen Auslieferungsvertrag mit Hessen einzulassen, der von der großherzoglichen Regierung in Vorschlag gebracht wurde und auf den dieselbe großen Werth zu setzen scheint.

Die Kommission hat sich über diese Frage einstimmig in bejahendem Sinne ausgesprochen. In der That besteht keinerlei Zusammenhang zwischen dem hier in Rede stehenden Auslieferungsvertrag und dem in Stuttgart abgeschlossenen Handelsvertrag, und es hätte eine Verwerfung des erstern Vertrages von Seite der Schweiz, aus Grund des Nichtbeitrittes von Hessen zum letztern, den Charakter einer unnützen und mit der Würde der Schweizerregierung wenig verträglichen Repressalie, zumal die Kommissionen der eidgenössischen Räthe bei frühern Vertragsabschlüssen den Bundesrath eingeladen haben, jede Gelegenheit zu benutzen, um

derartige Verträge auch mit andern Staaten einzugehen, mit denen wir bis anhin noch in keinem diesfälligen Vertragsverhältnisse stehen.

Nach Beseitigung dieser Vorfrage hat die Kommission die Bestimmungen des Vertrags näher ins Auge gefaßt und ist zu dem ebenfalls einmütigen Antrage gelangt, demselben die nachgesuchte Ratifikation zu ertheilen.

Indem sie in Bezug auf die Details auf die bundesrätliche Botschaft verweist \*), beschränkt sie sich auf die Bemerkung, daß die in diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze durchweg die nämlichen sind, wie in allen derartigen Verträgen, und daß seine Bestimmungen bis auf einige wenige Punkte mit denjenigen übereinstimmen, welche der am 29. Oktober 1864 mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossene Vertrag enthält.

Nach dem letztern kann die Auslieferung direkte von den kantonalen Behörden begehrt werden, — eine natürliche Folge der unmittelbaren Nachbarschaft der beiden Länder; wogegen der Vertrag mit Hessen für die Auslieferungsbegehren den diplomatischen Weg vorschreibt. Der Vertrag mit Baden stellt es den Zeugen des einen Staates, welche in den andern zitiert werden, frei, der Zitation Folge zu leisten oder nicht, wornach also die zitierten Behörden sich mit dem Protokolle über Einvernahme des Zeugen von Seite des Richters seines Wohnortes begnügen müssen. Der Vertrag mit Hessen schreibt dagegen vor, daß in außerordentlichen Fällen, wo das persönliche Erscheinen des Zeugen nothwendig ist, derselbe gehalten ist, der Zitation Folge zu leisten, welche in allen Fällen auf dem diplomatischen Wege erfolgen muß.

Endlich findet sich noch folgende Verschiedenheit: Während nach dem Vertrag mit Baden die Frage, ob eine Handlung den Charakter des Verbrechens an sich trage, wie dies eine Vorbedingung zur Begründung eines Auslieferungsbegehrens ist, nach der Gesetzgebung des um die Auslieferung angesprochenen Staates entschieden werden muß, — stellt dagegen der Vertrag mit dem Großherzog von Hessen den Grundsatz auf, der übrigens in allen unsern anderweitigen Auslieferungsverträgen zur Geltung gelangte, daß für diese Frage die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates maßgebend sein soll.

Man sieht hieraus, daß diese Abweichungen nicht bedeutend und jedenfalls nicht derart sind, um das Begehren von Abänderungen hervorzurufen, abgesehen von der Frage, ob das im Vertrage mit Hessen befolgte System nicht demjenigen vorzuziehen sei, das dem Vertrage mit Baden zu Grunde liegt.

Der Bundesrath bemerkt endlich, die Gesetzgebung von Hessen stelle gleich derjenigen von Baden keinen Unterschied auf zwischen Verbrechen

---

\*) Siehe Seite 82 hierov.

und Vergehen. Indessen ist nicht zu befürchten, daß wegen geringfügiger Handlungen die Auslieferung begehrt werde, und um alle diesfälligen Befürchtungen vollends zu heben, bemerken wir nur noch, daß der bevollmächtigte Minister von Hessen in einer Zuschrift an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 2. dieß im Namen seiner Regierung förmlich erklärt, „daß sie nicht beabsichtige, in unwichtigen (ohne erschwerende Umstände begangenen) Fällen des Diebstahls, der Unterschlagung, der Eigenthumsbeschädigung und des Betrugs eine Auslieferung zu verlangen.“

Aus den oben entwickelten Gründen schließt die Kommission mit dem Antrage, die vom Bundesrath nachgesuchte Vertragsratifikation auszusprechen.

Bern, den 11. Juli 1865.

Namens der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
**Eugen Borel.**

---

*Note.* Die Kommission des Ständerathes bestand aus den Herren Borel, v. Gettlingen, Landtwinig, P. C. v. Planta, Dr. Blumer.

Nachdem der Ständerath obigen Antrag am 11. Juli angenommen, also die Ratifikation ausgesprochen hatte, beschloß dagegen der Nationalrath am 14. Juli auf den Antrag seiner Kommission, der Herren Hungerbühler, Dapples, Gugwiller, Leuenberger, Aikin, einstweilen auf den Gegenstand nicht einzutreten.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über den Auslieferungsvertrag mit Hessen.  
(Vom 11. Juli 1865.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1865             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 38               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 23.08.1865       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 371-373          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 004 858       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.